

Fachforum 1

§ 1821 BGB-E– die „Magna Charta“ für das Betreuungswesen– Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung in Theorie und Praxis

Moderation: Helga Steen-Helms
Dr. Thorsten Stoy
Iris Peymann
Prof. Dr. Patrizia Tolle

Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit

Normative Grundlagen für „unterstützte Entscheidungsfindung“

1. UN – Behindertenrechtskonvention, Artikel 12: **Gleiche Anerkennung vor dem Recht**, (2009)
2. General Comment No1: Forderung nach der **Einführung** von „**supported decision making regimes**“, (2014)
3. UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Abschließende Bemerkung): **Abschaffung Formen der ersetzenden Entscheidung** ... ein System der **unterstützten Entscheidung** an ihre Stelle treten zu lassen. ... **professionelle Qualitätsstandards** für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln (2015)
4. § 1821 BGB-E: Pflichten des Betreuers; **Wünsche des Betreuten**

§ 1821 BGB - E

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

- (1) Der Betreuer nimmt **alle Tätigkeiten** vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er **unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen**, ...
- (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten **sein Leben nach seinen Wünschen gestalten** kann. Hierzu hat der Betreuer **die Wünsche des Betreuten festzustellen**. ...

Innenverhältnis
Betreute*r – Betreuer*in

Außenverhältnis
–
ggü. Dritten

Unterstützte Entscheidungsfindung ...

... scheint also der „Schlüssel“ dazu zu sein, dass ein anderer Mensch für seine Fragen Antworten findet und diesbezüglich eine Entscheidung trifft.

... scheint also die „Methode“ zu sein, die der Unterstützer bzw. die Unterstützerin anzubieten hat.

... scheint also das „Mittel der Wahl“ zu sein, um die Ziele der UN-BRK, des Betreuungsrecht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren



Beispiel Herr A.



Recht, Wille und Präferenz?

Recht ist ...

1. Die Gesamtheit der Rechtsnormen, die in der Rechtsgemeinschaft gelten, die **Rechtsordnung**, auch objektives Recht genannt.
2. Die vom Recht gewährte, in einem **subjektiven Recht** verkörperte Machtbefugnis oder Berechtigung, der Anspruch aufgrund einer Anspruchsgrundlage.

(vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/recht-45117>)



Recht, Wille und Präferenz?

Wille ist ...

1. eine Entscheidung für oder gegen etwas ist gefallen,
2. dadurch entsteht ein Ziel, etwas zu wollen oder auch abzulehnen.
3. zielgerichtet und konkretisierbar.

Beispiel: „*Ich will Rolling Stones hören!*“



Recht, Wille und Präferenz?

Präferenz ist ...

1. eine konkrete Entscheidung zu oder gegen etwas ist *nicht* gefallen,
2. es wird eine Bevorzugung, eine Vorliebe beschrieben.
3. nicht zielgerichtet und nicht konkretisierbar.

Beispiel: „*Ich mag lieber Rockmusik als Klassik!*“



Relation: Wille und Präferenz

Der Wille „*Ich will Rolling Stones hören!*“, kann auch als Präferenz aufgefasst werden.

Warum Präferenz? Weil ...

1. es keine Entscheidung ablesbar ist, welches Album von den Rolling Stones der Klient hören will,
2. der Klient zum Ausdruck bringt, dass er die Rolling Stones vor anderen Rockbands bevorzugt, bzw. eine Vorliebe zu den Rolling Stones hat
3. es nicht konkretisierbar ist, welches Album aufgelegt werden soll



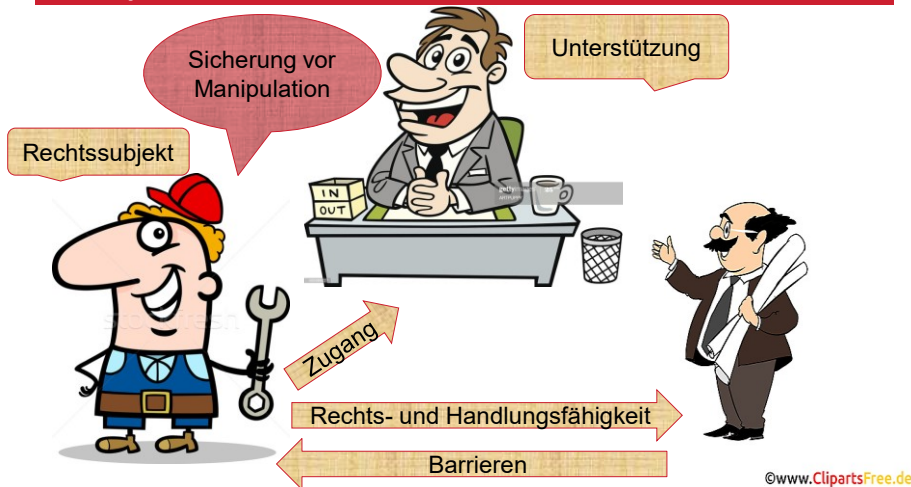
UN-BRK, Art. 12

Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit **betreffenden Maßnahmen** im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen **geeignete und wirksame Sicherungen** vorgesehen werden, **um Missbräuche zu verhindern**. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit **die Rechte, der Wille** und **die Präferenzen** der betreffenden Person geachtet werden, es **nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme** kommt, ...

Schutz vor Manipulation im
Innenverhältnis
Betreute*r – Betreuer*in

Beispiel Herr A.



Unterstützte Entscheidungsfindung ...

... meint allgemein, einem anderen Menschen im **Prozess seiner eigenen Findung einer Entscheidung**, Unterstützung zu bieten.

... beschreibt einen Unterstützungsprozess, **ohne dass dabei das Ergebnis – die Entscheidung - schon vorab feststeht.**

Unterstützte Entscheidungsfindung ...

... beschreibt einen Unterstützungsprozess, **auch wenn die Entscheidung des Betroffenen festzustehen scheint, jedoch Inkongruenzen zwischen Recht, Wille und Präferenz erkennbar sind.**

... beschreibt einen Unterstützungsprozess, **auch wenn die Entscheidung des Betroffenen feststeht, jedoch der Wunsch nach einer zweiten Perspektive auf die Entscheidung geäußert wird**

... beinhaltet, dass diese **Entscheidung unabhängig von den Vorstellungen des Unterstützers bzw. der Unterstützerin oder des Unterstützerkreises ist.**

Tolle, P.; Stoy, T. (2020 i.E.): Unterstützte Entscheidungsfindung im Spiegel von Inklusion und Exklusion: grundsätzliche Überlegungen am Beispiel der rechtlichen Betreuungspraxis. Behindertenpädagogik, 3, 10 Seiten

Seite 13 Prof. Dr. Patrizia Tolle, Dr. Thorsten Stoy

10.09.2020

Unterstützte Entscheidungsfindung als Prozess

Das Recht, der Wille und die Präferenz des Klienten stehen im Vordergrund.

Dies bedeutet, dass ...

- eine Haltung notwendig ist, die die **Selbstbestimmung unterstützend** ermöglicht und gleichzeitig **vor Manipulation schützt** (Sicherung, Art. 12 (4) UN-BRK),
- von einem **Entwicklungs- und Veränderungspotenzial** zur **Differenzierung von Wille und Präferenz** ausgegangen werden muss,
- der Prozess der unterstützten Entscheidungsfindung protokollfähig bzw. transparent sein muss (vgl. dazu Buchholz et al. 2020, 142)

Buchholz, E.; Köster-Steinebach, I.; von Peter, S. (2020): Unterstützte Entscheidungsfindung im Gemeinsamen Bundesausschuss und anderen Institutionen – zwischen Profis und Betroffenen. In Zinkler, M.; Mahlike, C.; Marschner, R.. Selbstbestimmung und Solidarität. Unterstützte Entscheidungsfindung in der psychiatrischen Praxis. Köln, Psychiatrie Verlag, 136-146

Seite 14 Prof. Dr. Patrizia Tolle, Dr. Thorsten Stoy

10.09.2020

Literatur

Bucholz, E.; Köster-Steinebach, I.; von Peter, S. (2020): Unterstützte Entscheidungsfindung im Gemeinsamen Bundesausschuss und anderen Institutionen – zwischen Profis und Betroffenen. In Zinkler, M.; Mahlke, C.; Marschner, R. Selbstbestimmung und Solidarität. Unterstützte Entscheidungsfindung in der psychiatrischen Praxis. Köln, Psychiatrie Verlag, 136-146

Degener, T. (2020): Vorwort. In Zinkler, M.; Mahlke, C.; Marschner, R. Selbstbestimmung und Solidarität. Unterstützte Entscheidungsfindung in der psychiatrischen Praxis. Köln, Psychiatrie Verlag, 7-8

Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): Zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Informationen_zu_General_Comment_Nr_1_MSt_2015.pdf (09.09.2020)

Jantzen, W. (2005): „Es kommt darauf an, sich zu verändern...“ Zur Methodologie und Praxis rehistorisierender Diagnostik und Intervention. Gießen: Psychosozial-Verlag

Jantzen, W. (2015): Inklusion und Kolonialität – Gegenrede zu einer unpolitischen Inklusionsdebatte. In: Dust, M.; Kluge, S.; Liesner, A. et al. (Hrsg.): Jahrbuch für Pädagogik 2015. Inklusion als Ideologie. Frankfurt am Main: Peter Lang, 241–253

Tolle, P.; Stoy, T. (2020 i.E.): Unterstützte Entscheidungsfindung im Spiegel von Inklusion und Exklusion: grundsätzliche Überlegungen am Beispiel der rechtlichen Betreuungspraxis. Behindertenpädagogik, 3, 10 Seiten

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/recht-45117> (09.09.2020)

Zentrale Ziele der UN-BRK ...

- wendet sich gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung
- das **medizinische Modell von Behinderung** ist durch das **menschenrechtliche Modell von Behinderung** zu ersetzen
- **die Abkehr vom Objekt der Fürsorge, der Mensch mit Behinderung ist Rechtssubjekt und genießt Rechts- und Handlungsfähigkeit**
- die rechtliche Handlungsfähigkeit des Menschen ist vollständig bewahrt, auch wenn der Mensch in einigen Lebensbereichen **bestimmte Unterstützung braucht**

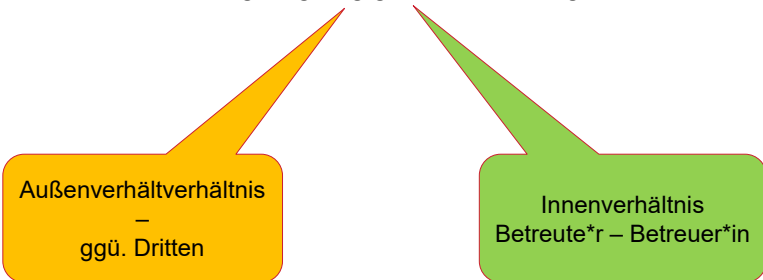
Degener, T. (2020): Vorwort. In Zinkler, M.; Mahlke, C.; Marschner, R. Selbstbestimmung und Solidarität. Unterstützte Entscheidungsfindung in der psychiatrischen Praxis. Köln, Psychiatrie Verlag, 7-8

Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): Zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Informationen_zu_General_Comment_Nr_1_MSt_2015.pdf (09.09.2020)

UN-BRK, Art. 12

Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

3) Die Vertragsstaaten treffen **geeignete Maßnahmen**, um Menschen mit Behinderungen **Zugang zu der Unterstützung** zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.



Außenverhältnis
–
ggü. Dritten

Innenverhältnis
Betreute*r – Betreuer*in